



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

41. Bescheid der Justizkanzlei vom 10. Sept. 1846 in Sachen des Anerben Kiel zu Hummersen, Klägers etc. gegen seine Mutter, die Colona Kiel das., Verklagte, Colonatsabtretung betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

Von einem die Einrede der Verklagten unterstützenden Gewohnheitsrechte ist allhier auch gar nichts bekannt. Die Fälle, in welchen ein solches angewandt werden mögte, hätten nämlich nicht nur Verhältnisse gleich den hier vorliegenden enthalten müssen, da nach dem Tode des eigentlichen Colonen dessen aufgeheirathete Wittwe nach erlangter Volljährigkeit des Anerben auf dem Colonnate nur in dessen — ihr früher als Vormünderin gebührender — Administration geblieben wäre; sondern die Anerben hätten dabei auch in der Lage gewesen seyn, und Lust gehabt haben müssen, das Colonnat selbst anzutreten, sie hätten nur aus Anerkennung des sie ausschließenden Rechts ihrer Mütter sich beschieden haben müssen, so lange zu warten, bis es letztern gefällig sey, auf die Leibzucht zu weichen; es müßten endlich auch Erkenntnisse in Gemäßheit des dieser Meinung unterliegenden Grundsatzes ausgesprochen seyn. —

l. 38. D. de leg.

Dergleichen Fälle sind hier aber nicht bekannt, vielmehr hat dieses Gericht in vielen Erkenntnissen den Grundsatz, daß durch den Tod des bisherigen Colonnatsbesizers die Stelle erlediget und das Colonnatrecht *ipso jure* auf den Anerben transmittirt werde, stets anerkannt.

Unter diesen Umständen bedarf dasjenige, was beide Theile über das Moralische ihrer entgegengesetzten Ansprüche und über die Zweckmäßigkeit der einen oder der andern Ansicht noch beigebracht haben, keiner weitem Erörterung, sondern das hier Ausgeführte reicht hin, die rechtliche Unerheblichkeit der von der Verklagten aufgestellten Beschwerden zu zeigen, wegen welcher dieselbe dann auch schuldig erachtet werden muß, die dem Kläger veranlaßten Kosten dieser Instanz zu erstatten. Es hat somit allenthalben, wie geschehen, erkannt werden müssen.

N^o 41.

Zur Sache des Anerben Kiel zu Hummersen, Klägers und Recurrentens gegen seine Mutter, die Colona Kiel das. Verklagte und Recursin,

Colonnatsabtretung betreffend.

Diese Recursausführung ohne die Anlagen wird der Verklagten zur Nachricht abschriftlich mitgetheilt.

Da nun die Acten ergeben, daß Kläger Anerbe zu der von seinem verstorbenen Vater herrührenden und hinterlassenen Stätte Nr. 16 zu Hummersen ist, und Verklagte dem Anspruche Jenes auf Uebertragung dieser Stätte zur Verwaltung auf ihn nur mit der negativen Behauptung begegnet, sie könne, als leibliche Mutter des Klä-

gers, nicht gezwungen werden, auf die Leibzucht zu weichen und ihm die Stätte zur Bewirthschaftung abzutreten; das Irrige dieser Behauptung sich jedoch daraus ergibt, daß Kläger eben durch den Tod seines Vaters, als Colonats-Eigenthümers, unmittelbar an die Stelle desselben getreten ist und das Eigenthum nach Colonatrechten an der Stätte erworben hat;

Vgl. Bülow und Hagemann pr. Gr. VII. Gr. 54.

Runde, von der Leibzucht p. 357.

Runde, von der Interimswirthschaft S. 11. 12.

der Verklagten aber *jura patriae potestatis* nicht zustehen; dieselbe auch, als nicht kinderlose Witwe, das in der Verordnung wegen der ehelichen Gütergemeinschaft v. 1786 S. 4 bestimmte Successionsrecht nicht in Anspruch nehmen kann;

Vgl. Runde von der Interimswirthschaft S. 12. p. 76.

so wird, mit Beiseitesetzung des Bescheides des Amts Schwalenberg vom 19. May c., Verklagte schuldig erkannt, dem Kläger seine väterliche Stätte Nr. 16 zu Hummersen nunmehr zu eigener Bewirthschaftung herauszugeben und auf die Leibzucht zu weichen.

Expediatur copia dieses Bescheides dem Amte Schwalenberg, um Behuf Regulirung der Leibzucht für die Verklagte das Erforderliche zu verfügen.

Detmold, 10. Sept. 1846.

Fürstlich Lippische Justiz-Canzei.

N^o 42.

Derlinghausen, 14. März 1844.

pr. Detmold, 20. März 1844.

An Hochfürstliche Regierung!

Die authentische Interpretation des S. 4 der Verordnung wegen der Gütergemeinschaft unter Eheleuten von 1786 betr.

Ueber die Auslegung des S. 4 der Gütergemeinschafts-Ordnung ist, vorzüglich in neueren Zeiten, unter den Juristen unsers Landes vieler Streit gewesen und es haben demgemäß auch die Gerichte sich schroff entgegenstehende Erkenntnisse darüber erlassen.

Jetzt scheint sich die Ansicht der beiden Obergerichte dahin festgestellt zu haben, daß die Colonate nicht Gegenstand der ehelichen Gütergemeinschaft seyn und daß aus dem angezogenen S. 4 nichts weiter folge, als ein Erbrecht des aufgeheiratheten Ehegatten am Colonate im Fall einer kinderlosen Ehe. Da nun überall keine Landesgesetze existiren, welche die Rechte dieses Ehegatten am Colonate für den Fall, wenn Kinder vorhanden sind, bestimmen, so wird daraus die Folgerung gezogen, daß ihm daran keine Eigenthums- sondern nur Nutzungsrechte zustehen.